

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2229 078

BGB §§ 779, 138 Aa

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Vergleich, durch den die Parteien den Streit über ein (möglicherweise) wegen Sittenwidrigkeit nichtiges Geschäft beilegen wollen, selbst sittenwidrig und nichtig ist.

BGH, Urt. vom 3. April 1963 - VIII ZR 217/61 - Kammergericht
Berlin

Verkündet
am 3. April 1963
Wüst,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto Sch[REDACTED] in B[REDACTED]-W[REDACTED],
Gü[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gastronom Heinz Di[REDACTED] in B[REDACTED]-Gr[REDACTED],
An d[REDACTED] A[REDACTED] 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Dorschel, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts zu Berlin vom 17. Oktober 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich mit der Vollstreckungsgegenklage gegen einen mit dem Beklagten am 28. Juli 1958 geschlossenen notariellen Vergleich, in dem der Kläger sich wegen einer Schuld von insgesamt 19 600 DM nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Er wendet ein, der Vergleich sei wegen Wuchers und allgemeiner Sittenwidrigkeit nichtig, auch habe er ihn wegen Drohung wirksam angefochten. Der Vergleich hat folgende Vorgeschichte:

Im Jahre 1956 beschäftigte sich der Kläger in B. mit mehreren Pau- und Wiederaufbauprojekten, die ihn in akute Geldverlegenheit brachten. Am 2. März 1956 ließ er sich von dem ihm bis dahin unbekannten Beklagten ein Darlehen von 15 000 DM geben, worüber eine notarielle Urkunde aufgenommen wurde. Diese lautet auszugsweise:

"I.

Der (Kläger) bekennt, dem (Beklagten) den Betrag von 15 000 DM ... aus Darlehen zu schulden und verpflichtet sich, diesen Betrag ... mit 4 p.H. monatlich zu verzinsen ... Die Rückzahlung des Darlehenskapitals hat am 5. Juni 1956 zu erfolgen.

Der Gläubiger verpflichtet sich, auf Wunsch des Schuldners, falls Schuldner das Darlehenskapital über das Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise noch benötigt, ihm dieses auf weitere 3 Monate unter denselben Bedingungen zu belassen ...

Schuldner ist Eigentümer verschiedener in West-Berlin gelegener Grundstücke. Diese Grundstücke sind zum großen Teil durch Kriegseinwirkung zerstört. Schuldner beabsichtigt, diese Grundstücke wieder aufzubauen. Das vorstehende Darlehen wird vom Gläubiger dem Schuldner zur freien Verfügung gewährt, damit dieser seine Grundstücke aufbauen kann bzw. Belastungen seiner Grundstücke ablösen kann. Die Vermögensverhältnisse des Schuldners sind so, daß von einer Notlage nicht gesprochen werden kann.



Der Schuldner unterwirft sich wegen Forderung und Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung ...

II.

Zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers tritt Schuldner in gesonderter Urkunde seine Mietzinsforderungen gegen die Mieter seiner Häuser Eislebener Straße 16, 16a und 17 ab ...

III. IV.

V.

Schuldner erklärt, daß die genannten Grundstücke E[redacted] Straße [redacted], [redacted]a und [redacted] und G[redacted]str. [redacted] und [redacted] sein, wenn auch belastetes, jedoch unumschränktes Eigentum sind.

Er versichert ausdrücklich, daß irgendwelche Verfügungen über die Mietzinsforderungen bzw. über die zu erwartenden Mietzinsforderungen aus den Grundstücken G[redacted]str. [redacted] und [redacted] nicht erfolgt sind.

Schuldner erklärt, daß auf Grund der Abrechnungsunterlagen aus den genannten Grundstücken eine Abdeckung des Darlehenskapitals und der Zinsen gewährleistet ist."

Zur Sicherung der Darlehensforderung gab der Kläger dem Beklagten außerdem 3 Wechsel von je 5 000 DM. Im Juni 1956 nahm der Kläger die in Aussicht genommene Verlängerung der Laufzeit des Darlehens um 3 Monate in Anspruch gegen Hingabe von 3 Prolongationswechseln. Das wiederholte sich im September. Um die Jahreswende (Einzelheiten sind streitig) stellte der Kläger die Zahlung der Zinsen von monatlich 600 DM ein. Die Wechsel wurden weiterhin prolongiert. Anfang 1957 wurden die Häuser in der G[redacted]straße bezugsfertig. Im Juni und Juli 1957 klagte der Beklagte 3 vom Kläger akzeptierte Wechsel ein, und zwar 2 Wechsel vom 13. Mai 1957, fällig am 8. Juni 1957 über 10 500 und 2 150 DM, und 1 Wechsel vom 1. März 1957, fällig am 1. April 1957 über 2 521,85 DM. Der Kläger wurde im Wechselprozeß verurteilt. Im Nachverfahren wandte er u.a. ein, für die Klagen fehle ein Rechtsschutzbedürfnis, weil der Beklagte in der vollstreckbaren Schuldurkunde vom 2. März 1956 schon einen Titel habe. Der Beklagte (damalige Kläger)

trug demgegenüber vor, den Klagewechseln liege nicht die Darlehensforderung vom 2. März 1956 zugrunde. Der Kläger habe vielmehr von ihm am 20. September 1956 ein zweites Darlehen von 15 000 DM im Hinblick auf ein großes neues Bauprojekt (Hotel-Pension U[REDACTED]straße [REDACTED]-[REDACTED]) erhalten. Der Kläger bezeichnete das als frei erfunden. Zwei Angestellte des Beklagten bestätigten als Zeugen dessen Darstellung. Der Kläger als Partei vernommen blieb bei seiner Behauptung. Das Landgericht vereidigte den Kläger und wies am 20. September 1957 die Wechselklagen des Beklagten ab, weil der Kläger ein zweites Darlehen von 15 000 DM nicht erhalten habe. Die Klagewechsel seien demnach Prolongationswechsel für das Darlehen vom 2. März 1956 gewesen, die dem Kläger hätten zurückgegeben werden müssen, weil sie nicht mehr valutierten.

Am 7. Oktober 1957 schlossen die Parteien einen privatschriftlichen Vergleich, der u.a. folgende Vereinbarungen enthielt:

1. Das Urteil vom 20. September 1957 sollte nicht zugestellt werden,
2. zur Abgeltung der dort streitig gewesenen Ansprüche sollte der Kläger 10 000 DM bezahlen,
3. der Kläger erkannte ferner die Schuld aus der notariellen Urkunde vom 2. März 1956 in Höhe von 15 000 DM an,
4. der Zinssatz für beide Beträge sollte ab 1. Januar 1958 8 % betragen.

In der Folgezeit ließ der Beklagte auf Grund der Schuldurkunde vom 2. März 1956 eine Sicherungshypothek auf einem Grundstück des Klägers eintragen und betrieb die Zwangsverwaltung der Grundstücke. Da der Kläger den Verkauf seines

Grundbesitzes betrieb, bemühte er sich, die Vollstreckungsmaßnahmen des Beklagten rückgängig machen zu lassen. Gegen Zahlung von 7 000 DM übergab der Beklagte dem Kläger entsprechende Anträge an das Vollstreckungsgericht. Es stellte sich jedoch heraus, daß darunter nicht ein Antrag auf Aufhebung der Zwangsverwaltung bezüglich der Häuser in der Eislebener Straße war. Der Kläger behauptet, insoweit vom Beklagten hintergangen worden zu sein; der Beklagte leugnet, daß er sich in den vorausgegangenen Besprechungen verpflichtet habe, einen solchen Antrag zu stellen. Der Kläger, der inzwischen in immer größere wirtschaftliche Bedrängnis geraten war, leistete am 5. Mai 1958 auf Betreiben eines anderen Gläubigers den Offenbarungseid. Am 20. Juli 1958 schlossen dann die Parteien den notariellen Vergleich, dessen Vollstreckbarkeit der Kläger mit der vorliegenden Klage angreift. Der Vergleich enthält u.a. folgende Vereinbarungen:

1. Der Beklagte verpflichtete sich, seinen Beitritt zur Zwangsverwaltung der Grundstücke in der Eislebener Straße zurückzunehmen,
2. der Beklagte verzichtete auf die Rechte aus der Urkunde vom 2. März 1956,
3. der Beklagte verpflichtete sich, die vollstreckbaren Ausfertigungen der Wechselvorbehaltsurteile herauszugeben,
4. der Kläger erkannte an, dem Beklagten zu schulden:
 - a) 18 000 DM als Hauptforderung
 - b) 1 150 DM als rückständige Zinsen
 - c) 450 DM als Gerichtskosten.Diese Beträge sollten bis zum 31. Dezember 1958 gezahlt und ab 1. August 1958 mit 8 % verzinst werden.
5. Der Kläger unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung.
6. Damit sollten sämtliche Ansprüche der Parteien untereinander geregelt und erledigt sein.

Der Kläger ist der Meinung, dieser Vergleich sei ebenso wie die Vereinbarung vom 7. Oktober 1957 und der Darlehensvertrag vom 2. März 1956 wegen Wuchers und wegen allgemeiner Sittenwidrigkeit nichtig. Die Nichtigkeit des Darlehensvertrages ergebe sich schon aus der Zinshöhe von monatlich 4 = jährlich 48 %. Zu dem Vertrag im September 1957 sei er durch Drohungen des Beklagten mit einer Meineidsanzeige bestimmt worden. Bei dem Abschluß des Vergleichs vom Juli 1958 habe er vor allem deshalb unter Druck gestanden, weil der Beklagte abredewidrig, trotz der Zahlung von 7 000 DM, die Zwangsverwaltung der Häuser in der E[REDACTED] Straße weiter betrieben und damit den Verkauf der Häuser blockiert habe. Es sei nur einmal, und zwar im März 1956 ein Darlehen von 15 000 DM ausgezahlt worden. Wenn er (Kläger) trotzdem unter Druck aus dem angeblichen zweiten Darlehen einen Betrag von 10 000 DM in dem Vergleich anerkannt habe, so seien dies in Wirklichkeit getarnte Wucherzinsen für das erste Darlehen gewesen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klagantrag weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält es nicht für entscheidungserheblich, ob der Darlehensvertrag vom 2. März 1956 nichtig gewesen sei oder nicht. Eine Nichtigkeit des Darlehensvertrages von 1956 ziehe nicht ohne weiteres eine Nichtigkeit der Vergleiche von 1957 und 1958 nach sich. Für diese seien die Voraussetzungen des § 138 BGB gesondert zu prüfen. Damals hätten beide Parteien gewußt, daß der Kläger den Darlehensvertrag von 1956 wegen des hohen Zinssatzes

als nichtig ansah. Beide Parteien hätten auch den Standpunkt der anderen Partei hinsichtlich des angeblichen zweiten Darlehens gekannt. Das die Wechselklagen des Beklagten abweisende Urteil des Landgerichts sei noch nicht rechtskräftig gewesen. Wenn der Kläger als erfahrener Geschäftsmann unter diesen Umständen sich entschlossen habe, einen Schlußstrich zu ziehen und sich durch ein finanzielles Opfer Ruhe zu erkaufen, so könne er sich später nicht durch die Berufung auf § 138 BGB den eingegangenen Verbindlichkeiten entziehen. Es gehe nicht an, später wieder erneut die kritische Sonde an die im Vergleich vereinbarte Leistung zu legen und zu prüfen, ob sie die durch die gute Sitte gebotene Höhe übersteige. Es brauche deshalb auch nicht entschieden zu werden, ob der Beklagte nur einmal, oder ob er zweimal dem Kläger 15 000 DM gegeben habe.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand. Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß eine Nichtigkeit des Darlehensvertrages vom 2. März 1956 wegen Wuchers oder allgemeiner Sittenwidrigkeit nicht ohne weiteres eine Nichtigkeit der Vergleiche von 1957 und 1958 zur Folge hatte. Denn Vertragsparteien können sich auch über die Rechtsbeziehungen aus einem sittenwidrigen und deshalb nichtigen Vertrag vergleichen, wenn sie über die Sittenwidrigkeit und damit über die Nichtigkeit des Geschäfts streiten und diesen Streit durch den Vergleich beilegen wollen (RG, Recht 1927 Nr. 2394). Ob ein solcher Vergleich rechtswirksam oder ebenfalls wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist, ist für ihn gesondert zu prüfen. Die Voraussetzungen dafür sind nicht dieselben wie die, welche die Nichtigkeit des früheren Vertrages zur Folge hatten. Insbesondere braucht der Vergleich nicht schon deshalb nichtig zu sein, weil der Bewucherte die ihm durch den ersten Vertrag auferlegte Leistung durch den Vergleich ganz oder teilweise bestäti-

gend anerkennt. Die Nichtigkeit des Vergleichs hängt vielmehr davon ab, ob auch zwischen den durch ihn festgesetzten beiderseitigen Leistungen ein auffälliges Mißverhältnis besteht und beim Abschluß auch des Vergleichs der eine Teil die Notlage, den Leichtsinns oder die Unerfahrenheit des anderen Teils ausgebeutet (§ 138 Abs. 2 BGB) oder sonst in besonders verwerflicher Gesinnung gehandelt hat (§ 138 Abs. 1 BGB). Daraus ergibt sich aber entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht, daß im vorliegenden Fall die Frage, ob der Darlehensvertrag von 1956 wegen Wuchers oder allgemeiner Sittenwidrigkeit nichtig war, keine Rolle für die Nichtigkeit der Vergleiche von 1957 und 1958 spiele. Das Gegenteil ist richtig.

Um nämlich festzustellen, ob zwischen den beiderseitigen Verpflichtungen der Vergleichsparteien ein auffälliges Mißverhältnis besteht, muß von dem objektiven Rechtszustand ausgegangen werden, der vor dem Abschluß des Vergleichs zwischen den Beteiligten bestand (RGZ 156, 265, 267; BGH VIII ZR 108/60, Urt. vom 18. Oktober 1961). Dieser wird aber von der Rechtswirksamkeit oder Nichtigkeit des ersten Vertrages beeinflusst, da im ersten Fall der gültige Vertrag, im zweiten Fall die bei Nichtigkeit des Vertrages geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Bereicherungsrecht, die Rechtsbeziehungen der Beteiligten unterschiedlich bestimmen. Davon, ob der erste Vertrag nichtig ist oder nicht, hängt deshalb der Umfang des gegenseitigen Nachgebens der Vertragsparteien und damit ab, ob die beiderseitigen Leistungen in einem auffälligen Mißverhältnis stehen. Wenn im vorliegenden Fall der Darlehensvertrag von 1956 nichtig war, so konnte zwar der Beklagte die Darlehensvaluta gleichwohl gemäß § 812 BGB zurückfordern (RGZ 161, 53), er hatte aber für die Laufzeit des Darlehens keinen Anspruch auf Zinsen, und zwar auch nicht

nach Bereicherungsrecht (BGH LM BGB § 817 Nr. 17). Dann konnte aber der Kläger die von ihm bis Januar 1957 rechtsgrundlos gezahlten Zinsen in Höhe von (angeblich) 6 850 DM vom Beklagten zurückfordern und der Verzicht auf diesen Anspruch war seinerseits eine Leistung, die für die Frage des auffälligen Mißverhältnisses der beiderseitigen Vergleichsleistungen erheblich sein konnte. Wenn umgekehrt der Darlehensvertrag gültig war, so schuldete der Kläger bis zum 31. Dezember 1957 - von diesem Zeitpunkt an traf der Vergleich vom 7. Oktober 1957 eine neue Regelung - monatlich 4 % = jährlich 48 % Zinsen. Das ergab für 1957 eine weitere Zinsforderung des Beklagten von 7 200 DM, die dieser durch den Vergleich vom 7. Oktober 1957 dem Kläger erließ. Das Verhältnis der beiderseitigen Vergleichsleistungen verschob sich also, je nachdem ob der Darlehensvertrag von 1956 gültig war oder nicht, um 6 850 + 7 200 = 14 050 DM.

Für die Frage eines Mißverhältnisses der beiderseitigen Leistungen spielte es ferner eine wesentliche Rolle, ob der Kläger die zweiten 15 000 DM erhalten hatte. Das hatte das Landgericht in dem Urteil des Vorprozesses vom 20. September 1957, das rechtskräftig geworden ist, verneint. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, es sei nicht schon wegen der Rechtskraft des früheren Urteils an diese Feststellung gebunden. Da nach § 322 Abs. 1 ZPO Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig sind, als über den durch die Klage (oder durch die Widerklage) erhobenen Anspruch entschieden ist, erwuchs nur die Feststellung des Landgerichts in Rechtskraft, daß der Beklagte Ansprüche aus den eingeklagten Wechseln gegen den Kläger nicht mehr hatte. Rechtskräftig wurde aber nicht die nur den Conditionseinwand des Klägers begründende Tatsachenfeststellung, er habe nicht (im September 1956) ein zweites Mal 15 000 DM erhalten und die eingeklagten Wechsel seien demnach für

das Darlehen aus März 1956 gegeben, aber inzwischen prolongiert worden (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 6. Aufl. § 150; Baumbach-Lauterbach ZPO 26. Aufl. § 322 Anm. 2 Ca). Das Berufungsgericht hat auch diesen Streitpunkt dahinstehen lassen, jedoch wiederum zu Unrecht. Hatte der Kläger die zweiten 15 000 DM nicht erhalten, so übernahm er durch die Vergleiche von 1957 und 1958 die zusätzliche Verpflichtung, 10 000 DM an den Beklagten zu zahlen. Hatte er sie aber erhalten, so lag in den Vergleichen seitens des Beklagten der Erlass einer Forderung von 5 000 DM. Das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen änderte sich insoweit also um 15 000 DM, je nachdem wie die Streitfrage bezüglich des zweiten Darlehens zu entscheiden war. Nimmt man beide vom Berufungsgericht offen gelassenen Fragen (Nichtigkeit des Darlehensvertrages, zweites Darlehen) zusammen, so konnte sich, falls beide Fragen zu Gunsten derselben Partei zu beantworten waren, das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen um $14\ 050 + 15\ 000\ \text{DM} = 29\ 050\ \text{DM}$ verschieben. Daß ein solcher Betrag für die Frage eines objektiven Mißverhältnisses der beiderseitigen Leistungen von erheblicher Bedeutung sein konnte, liegt auf der Hand. Das Berufungsgericht konnte danach beide Fragen nur offen lassen, wenn auch bei Unterstellung eines offensichtlichen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung die Vergleiche von 1957 und 1958 dem § 138 BGB deshalb nicht unterfielen, weil der Beklagte weder die Notlage des Klägers ausgebeutet (Abs. 1) noch aus einer sonstigen verwerflichen Gesinnung gehandelt hatte, welche die Vergleiche nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig gemacht hätte (vgl. BGH LM § 138 (Ba) Nr. 2 und 3).

Das Berufungsgericht übergeht zu Unrecht diese Frage. Es meint, der Kläger könne sich hinsichtlich der Vergleiche auf § 138 BGB schon deswegen nicht berufen, weil er in Kennt-

nis der evtl. die Nichtigkeit des Darlehensvertrages begründenden Umstände und in Kenntnis, daß er die zweiten 15 000 DM nicht schuldete, sich zu dem Vergleich entschlossen habe. Das trifft - jedenfalls in dieser Unbedingtheit - nicht zu. Der Vergleich ist seinem Wesen nach Neuordnung eines Rechtsverhältnisses unter Ausschluß des Zurückgreifens auf die (bisher) streitigen oder ungewissen Beziehungen. Gegen die Vergleiche von 1957 und 1958 konnte deshalb der Kläger nicht einwenden, der Darlehensvertrag von 1956 sei wucherisch gewesen und die zweiten 15 000 DM habe er nicht erhalten - vorausgesetzt, daß diese Vergleiche wirksam waren. Das waren sie aber nur, wenn sie nicht selbst gegen das Verbot des § 138 BGB verstießen. Die Parteien konnten sich demnach zwar über die Frage, ob der Darlehensvertrag nichtig war, vergleichen, nicht aber darüber, ob die Vergleiche gegen die guten Sitten verstießen und deshalb selbst nichtig waren. Denn § 138 BGB setzt zwingendes Recht. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts wurden für die Vergleiche die Voraussetzungen des § 138 BGB nicht schon durch die Kenntnis des Klägers ausgeschlossen, daß der Darlehensvertrag wegen Wuchers nichtig sein konnte und der Beklagte ihm - dies unterstellt - die zweiten 15 000 DM nicht gegeben hatte. Zwar konnte der Kläger sich durch den Vergleich der Rechte begeben, die ihm gegen den Beklagten daraus zustanden, daß dieser ihn - beides wiederum unterstellt - bewuchert und betrogen hatte. Ein solcher Vergleich war aber nur wirksam, wenn dabei der Beklagte nicht erneut den Kläger ausbeutete (§ 138 Abs. 2 BGB) und - wegen des Einverständnisses des Klägers - auch nicht in einer verwerflichen Gesinnung handelte, die den Vergleich nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig machte. Der Kläger hatte für beide Vergleiche behauptet, er habe sie unter einem unzulässigen Druck seitens des Beklagten abgeschlossen: bei dem Vergleich von 1957 habe er unter der

Drohung mit einer Meineidsanzeige gestanden, bei dem zweiten Vergleich habe der Beklagte die Zwangslage des Klägers, der habe verkaufen müssen, dadurch ausgenutzt, daß er abredewidrig die Zwangsverwaltung der Häuser in der Eislebener Straße nicht habe aufheben lassen und so einen Verkauf praktisch blockiert habe. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht, wäre es diesen Behauptungen nachgegangen, für die Vergleiche auch die subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 oder Abs. 1 bejaht hätte. Insoweit konnten sich Anhaltspunkte auch aus der Größe des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung ergeben (vgl. RGZ 83, 109, 115; BGH VII ZR 158/60, Urt. vom 9. November 1961 = LM BGB § 817 Nr. 5, insoweit dort nicht veröffentlicht). Unterstellt man, daß der Kläger wegen Nichtigkeit des Darlehensvertrages keine Vertragszinsen und daß er auch die zweiten 15 000 DM nicht schuldete, so ergibt sich folgende Berechnung: Der Kläger schuldete dann dem Beklagten lediglich 15 000 DM nebst Verzugszinsen ab Januar 1957 bis zum 31. Juli 1958 (von diesem Zeitpunkt an trat die vergleichsweise vereinbarte Verzinsung von 8 %, allerdings von einem überhöhten Kapital, in Kraft). Billigt man dem Beklagten als Verzugsschaden 10 % zu, so hatte er per 1. August 1958 gegen den Kläger eine Gesamtforderung von $15\,000 + 2\,375 = 17\,375$ DM, abzüglich bereits gezahlter 7 000 DM. Durch den Vergleich verpflichtete der Kläger sich aber zur Zahlung von $18\,000 + 1\,150$ DM (rückständige Zinsen) = 19 150 DM; er verzichtete ferner auf Rückzahlung der von ihm rechtsgrundlos gezahlten Zinsen von 6 850 DM und ihm wurde die Abschlagszahlung von 7 000 DM nicht angerechnet. Die von ihm durch den Vergleich übernommenen Leistungen hatten also insgesamt einen Wert von $19\,150 + 6\,850 + 7\,000 = 33\,000$ DM. Sie überstiegen mithin die Verpflichtungen, die er ohne die Vergleiche gehabt hätte, fast um das Doppelte. Hätte das Berufungsgericht noch dazu berücksichtigt, daß der Kläger diesen Ver-

gleich schloß, obschon das Landgericht in dem Vorprozeß seine Behauptung, er habe die zweiten 15 000 DM nicht erhalten, durch die Beweisaufnahme für erwiesen angesehen hatte, war die Möglichkeit nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, der Kläger habe die für ihn ungünstigen Vergleiche unter unzulässigem Druck abgeschlossen. Das Berufungsgericht mußte deshalb den Behauptungen des Klägers, er habe die Vergleiche nur unter Druck abgeschlossen, nachgehen. Schon dieser Rechtsfehler (§ 286 ZPO) mußte zur Aufhebung des Urteils führen (§ 564 ZPO).

2. Eine Anfechtbarkeit des Vergleichs von 1958 wegen Drohung verneint das Berufungsgericht mit folgender Begründung: Der Kläger habe nicht behauptet, daß der Beklagte selbst ihn mit einer Anzeige wegen Meineids bedroht habe; vielmehr solle das der Zeuge K. getan haben. Dieser sei aber - jedenfalls zunächst - als Vermittler für den Kläger tätig geworden. Die Behauptung, der Beklagte habe K. "umgedreht", rechtfertige noch nicht die Annahme, daß nunmehr jedes von Kraska gesprochene Wort den Beklagten verpflichte. Mangels näherer Substantiierung könne nur unterstellt werden, daß der Beklagte oder K. den Kläger auf die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Meineids hingewiesen hätten. In einer solchen Erörterung könne aber unter den gegebenen Umständen nicht eine widerrechtliche Drohung gesehen werden.

Auch diese Begründung ist rechtlich nicht einwandfrei. Zunächst übersieht das Berufungsgericht, daß es für die Anfechtbarkeit einer Willenserklärung wegen Drohung - anders als bei der Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung - nicht darauf ankommt, ob der Erklärungsgegner oder ein Dritter gedroht hat. Unzutreffend ist es ferner, schlechthin die Widerrechtlichkeit einer Drohung

zu verneinen, die in dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Meineids hätte liegen können. Die Ansicht des Berufungsgerichts mag zutreffen für den Fall, daß der Kläger tatsächlich die zweiten 15 000 DM erhalten und mithin einen Meineid geleistet hatte. In diesem Fall konnte der Hinweis auf die Möglichkeit, ihn wegen Meineids anzuzeigen, in der Tat ein angemessenes und deshalb nicht rechtswidriges Mittel sein, ihn zu einem Vergleich zu bewegen, der der objektiven Rechtslage mehr entsprach als das Urteil des Landgerichts im Vorprozeß. Hatte dort aber der Kläger die Wahrheit geschworen, so war die - auch versteckte - Drohung mit einer - bewußt wahrheitswidrigen - Strafanzeige seitens des Beklagten nicht nur rechtswidrig, sondern sogar strafbar (§ 253 StGB). Mit der Begründung des Berufungsurteils läßt sich deshalb nicht verneinen, daß der Vergleich von 1958 vom Kläger wirksam wegen Drohung angefochten worden sei.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Da die Entscheidung über die Kosten der Revision von der Endentscheidung abhängt, war auch diese Kostenentscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Haidinger

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Bundesrichter Dr. Messner
ist beurlaubt und deshalb
verhindert zu unterschreiben.

Dr. Haidinger

Mormann